



# Statuten des Sportunion Yachtclub Seewind

beschlossen am 1. April 2016

## Inhaltsverzeichnis

§ 1. Name, Vereinssymbole, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
§ 2. Zweck .....	2
§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	2
§ 4. Art und Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 7. Vereinsorgane .....	4
§ 8. Generalversammlung (GV) .....	4
§ 9. Aufgaben der Generalversammlung .....	4
§ 10. Vorstand .....	4
§ 11. Aufgaben des Vorstands .....	5
§ 12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	5
§ 13. Rechnungsprüfer .....	6
§ 14. Schiedsgericht.....	6
§ 15. Freiwillige Auflösung des Vereins .....	6

## § 1. Name, Vereinssymbole, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportunion Yachtclub Seewind“ und hat das OeSV-Regattakürzel „SU-YCS“.
- (2) **Vereinsflagge** und **Clubstander** zeigen auf blauem Grund die weißen, ein Segelboot bildenden Buchstaben „YSW“, die historische Abkürzung des Vereinsnamens. Dieses Segelboot in blau bildet das **Vereinslogo**.
- (3) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.
- (4) Der Sportunion Yachtclub Seewind ist ein **gemeinnütziger Sportverein** mit der ZVR-Zahl 700370926 und gehört dem Österreichischen Segel-Verband OeSV und der Sportunion Wien an.

## § 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausübung des Segelsportes zu pflegen und zu fördern.

## § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Als **ideelle Mittel** zur Erreichung des Vereinszweckes dienen
  - a) die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, die den Mitgliedern die Ausübung des Segelsportes ermöglichen und erleichtern,
  - b) die Abhaltung von seglerischen Veranstaltungen und Segel-Wettbewerben, sowie das Aussetzen von Preisen dafür,
  - c) die Förderung der Mitglieder, sich an Wettfahrten zu beteiligen,
  - d) die Heranbildung seglerischen Nachwuchses, inklusive der Mitwirkung am Prüfungswesen des Österreichischen Segel-Verbandes durch Stellung von Prüfern,
  - e) die Organisation und Durchführung von Exkursionen, Vorträgen, Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen,
  - f) Anschaffung und Erhalt mustergültiger Segel- und Betreuerboote,
  - g) sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftsgeistes der Mitglieder.
- (2) Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch
  - a) Aufbaubeiträge, Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Kostenbeiträge,
  - b) Nenn- bzw. Startgelder bei Regatten,
  - c) Spenden und Subventionen,
  - d) Einnahmen aus der Prüfungstätigkeit im Sinne des § 3. Abs. (1), lit. d)
  - e) Erträgnisse aus Veranstaltungen.

## § 4. Art und Erwerb der Mitgliedschaft

Liegt ein Aufnahmeansuchen vor, so entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit sowohl über die vorläufige – es gilt eine Probezeit von 6 Monaten – als auch über die endgültige Aufnahme. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Einzahlung der vorgeschriebenen Beiträge wirksam.

### (1) Aktive Mitglieder

Der Erwerb der Mitgliedschaft als Aktives Mitglied ist für Personen möglich, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, schwimmen können und einen Segel- oder Surf-Befähigungsausweis besitzen bzw. anstreben.

### (2) Beitragende Mitglieder

Als Beitragende Mitglieder können Freunde des Segelsportes und Familienangehörige von Aktiven Mitgliedern, sofern sie jeweils das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie des Weiteren juristische Personen aufgenommen werden. Sie sind von der Leistung des Aufbaubeitrages befreit.

### (3) Jugendmitglieder

Als Jugendmitglieder können Jugendliche, die schwimmen können, mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Sie brauchen keinen Aufbaubeitrag und keine Beitrittsgebühren leisten.

Spätestens mit Beendigung des 19. Lebensjahres hat ein Jugendmitglied um Aufnahme **als Aktives Mitglied** anzusuchen, wobei bei einer mindestens 3-jährigen ununterbrochenen Jugendmitgliedschaft und der Vorlage eines Segel- oder Surf-Befähigungsausweises die Leistung des Aufbaubeitrag und der Beitrittsgebühren entfällt. Während des Wehr- oder Zivildienstes oder eines Studiums kann auf Ansuchen des nun Aktiven Mitgliedes der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand jedes Jahr bis maximal zum vollendeten 28. Lebensjahr ermäßigt werden.

#### (4) **Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied kann nur eine Person ernannt werden, die sich um den Club besondere Verdienste erworben hat. Den Vorschlag zur Ernennung (bzw. zur Aberkennung) hat der Vorstand zu machen und als eigenen Punkt auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen. Ehrenmitglieder brauchen keine Beiträge zu leisten.

#### (5) **Gastmitglieder**

Die Gastmitgliedschaft kann vom Vorstand für maximal ein Jahr gegen eine vom Vorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung gewährt werden. Gastmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### (6) **Ruhende Mitgliedschaft**

Wenn Mitglieder aufgrund ihrer persönlichen Situation die Clubanlagen nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen können, kann ihnen der Vorstand vorübergehend eine Verminderung der Beiträge gewähren.

### **§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind – sofern sie ihre Beiträge bezahlt haben – berechtigt, an allen **Vereinsveranstaltungen** teilzunehmen und die **Clubboote** und die **Clubanlagen** zu benutzen. Sie sind verpflichtet die **Clubordnung**, die den Umfang und die Art der Benützung regelt, einzuhalten und **haften** für alle, durch ihre Schuld entstehenden Schäden. Bei Jugendmitgliedern haften die Erziehungsberechtigten.
- (2) Alle Mitglieder (außer Gastmitglieder) dürfen auf ihren Segelbooten den **Clubstander** führen, Clubabzeichen und Clubkleidung tragen und auf ihren Fahrzeugen den Club-Aufkleber anbringen.
- (3) Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder können ihre haftpflichtversicherten Boote, wobei die im **Yachtregister** des Yachtclub Seewind eingetragenen Segelboote bevorzugt werden, gegen Kostenersatz auf ihnen durch den Oberbootsmann (die Oberbootsfrau) zugewiesenen **Liegeplätzen** einstellen. Die Mitglieder werden dem Österreichischen Segelverband OeSV gemeldet, sind somit OeSV-Mitglieder und können **an unseren Regatten sowie bei anderen Segelvereinen teilnehmen**. Die vom OeSV vertretenen Grundsätze des nationalen und internationalen **Regelwerkes** sind einzuhalten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins **nach Kräften zu fördern** und alles zu unterlassen, wodurch das **Ansehen** und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane **zu beachten**.
- (5) Die Mitglieder sind zur **pünktlichen Zahlung** des Aufbaubeitrages, der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Kostenersätze in der beschlossenen Höhe verpflichtet. Weiters haben die Aktiven Mitglieder die von der Generalversammlung beschlossenen **Arbeitsleistungen** zu erbringen oder diese finanziell gemäß dem aktuellen Stundenlohn für Bauhilfsarbeiter abzugelten. (Stand 1.1.2019: jährlich 10 Arbeitsstunden; Abgeltungshöhe auf Basis Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe vom 1.5.2018: EUR 121,00 für 10 Stunden.)
- (6) Die **Mitglieder sind** zumindest in jeder Ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins **zu informieren**. Wenn mindestens ein Fünftel der Aktiven Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) **Datenänderungen** sind sofort dem Schriftführer (der Schriftführerin) zu **melden**. Die Daten der Mitglieder unterliegen dem **Datenschutz**. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die widerrufliche Zustimmung, dass personenbezogene Daten (Name, Vorname, Titel, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Beruf, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Eintrittsdatum, seglerische Ausbildung, sportliche Erfolge, Daten des Segelbootes) für vereinsinterne Zwecke verarbeitet werden. Die Daten dürfen im notwendigen Umfang an Bundes-, Landes- und Dachverbände von OeSV und Sportunion z.B. zur OeSV-Anmeldung, zur Führung des Yachtregisters, zum Erhalt von Förderungen... weitergegeben werden.

### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- (1) Der **Austritt** kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss bis spätestens 30. November dem Vorstand schriftlich (E-Mail an ycs@ycs.at) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied **streichen**, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (zuletzt mit eingeschriebenem Brief unter Setzung einer Nachfrist) länger als sechs Monate **mit Zahlungen im Rückstand** ist. Die **Verpflichtung zur Zahlung** der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der **Ausschluss** kann vom Vorstand wegen unüberlegtem Verhalten zu Wasser oder grober Fahrlässigkeit dabei, wegen offenbarem Zuwiderhandeln gegen die Statuten, wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden. Die Berufung gegen den Ausschluss ist binnen einem Monat an die Generalversammlung möglich. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt **keine Rückvergütung** bezahlter Beiträge und Kostenersätze.

## § 7. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## § 8. Generalversammlung (GV)

- (1) Die **Ordentliche Generalversammlung** findet mindestens alle 2 Jahre innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres statt und ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine **Außerordentliche Generalversammlung** findet binnen sechs Wochen auf Beschluss des Vorstands oder der Ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Aktiven Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer, bei Ausfall des Vorstandes durch unverzügliche Einberufung durch eine(n) Rechnungsprüfer(in), bei Ausfall von Vorstand und Rechnungsprüfern durch umgehende Einberufung durch einen gerichtlich bestellten Kurator statt. Siehe auch § 10. Abs. (2).
- (3) Die **Einberufung** einer Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder (außer Gastmitglieder) mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (an die vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen.
- (4) **Anträge** zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (E-Mail an ycs@ycs.at) einzureichen.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder **beschlussfähig**.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder (außer Gastmitglieder) **teilnahmeberechtigt**, stimmberechtigt und wählbar. Aktive Mitglieder haben für jedes im Yachtregister des Yachtclub Seewind eingetragene Boot eine **zusätzliche Stimme**, sowie jeweils eine zusätzliche Stimme für die Teilnahme an 3 Regatten unter der Flagge des Yachtclub Seewind im letzten Jahr. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied **vertreten lassen**; jedoch kann ein Mitglied höchstens ein anderes vertreten.
- (7) Den **Vorsitz** in der Generalversammlung führt der Obmann (die Obfrau), bei Verhinderung sofern bestellt der Stellvertreter (die Stellvertreterin), sonst das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Trät § 10. Abs. (2) ein, so wählen die anwesenden Aktiven Mitglieder aus ihrem Kreis eine(n) Vorsitzende(n) zur Leitung der Neuwahl.
- (8) **Gültige Beschlüsse** – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (9) Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen Vereinsstatuten geändert werden oder der Verein aufgelöst wird (siehe § 15.), sowie zu Ehrenmitgliedern, bedürfen einer **qualifizierten Mehrheit** von **zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen. Mitglieder des Vorstands und Rechnungsprüfer(innen) werden in **geheimer Abstimmung** gewählt bzw. enthoben. Dies gilt sinngemäß auch für Ehrenmitglieder. **Sonstige Abstimmungen** erfolgen per Handzeichen, wobei der (die) Vorsitzende auch geheime oder namentliche Abstimmung anordnen kann.

## § 9. Aufgaben der Generalversammlung

Die Mitglieder sind in jeder Ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die **Tätigkeit** und **finanzielle Gebarung** des Vereins zu informieren.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- e) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- f) Festsetzung der Aufbaubeiträge, Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins (siehe § 15.);
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus

- a) Obmann bzw. Obfrau,
- b) Schriftführer(in),
- c) Kassier(in) und
- d) Oberbootsmann bzw. Oberbootsfrau.

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Bedarf können **auch Stellvertreter**(innen) gewählt werden. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu **kooptieren**, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (2) **Fällt der Vorstand** ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit **aus**, so ist jede(r) Rechnungsprüfer(in) verpflichtet, unverzüglich eine Außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer(innen) handlungsunfähig sein, so hat jedes Aktive Mitglied, das die Situation erkennt, unverzüglich beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators, der umgehend eine Außerordentliche Generalversammlung einberuft, zu beantragen.
- (3) Die **Funktionsperiode** des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Jede Funktion im Vorstand ist **persönlich** auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann (von der Obfrau) per E-Mail oder mündlich **einberufen**. Ist dies unvorhersehbar lange Zeit nicht möglich, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher **Stimmenmehrheit**. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des (der) Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied hat sich bei **Befangenheit** der Stimme zu enthalten.
- (8) Den **Vorsitz** führt der Obmann (die Obfrau), bei Verhinderung ein(e) eventuell bestellte(r) Stellvertreter(in). Andernfalls obliegt bei Verhinderung der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode **erlischt** die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren **Rücktritt** erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (11) **Funktionäre anderer Vereine** mit ähnlich gelagertem Vereinszweck, insbesondere Funktionäre anderer Segel- bzw. Yachtsportclubs, können nur dann zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden, wenn sie ihre Funktionen bei einem anderen Club offenlegen und keine Interessenskollision besteht.
- (12) Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist **ehrenamtlich**.

## § 11. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die **Leitung** des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Erstellung der Clubordnung und Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g) Soweit erforderlich Bestellung und Abberufung ehrenamtlicher Referent(inn)en für Anlagen, Ausbildung, Gebäude, Internet, Jugendarbeit, Kombüse, Öffentlichkeitsarbeit, Prüfungen, Schaukästen, Schulungen, Sportliche Angelegenheiten, Stegwartung, Werkstätte, Wettfahrtleitung, Winterlager, Zukunftsthemen...

## § 12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

**Der Obmann** (Die Obfrau) führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Er (Sie) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann (die Obfrau) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.



**Der Schriftführer** (Die Schriftführerin) unterstützt den Obmann (die Obfrau) bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er (Sie) führt die Mitgliederliste und die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

**Der Kassier** (Die Kassierin) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

**Der Oberbootsmann** (Die Oberbootsfrau) hat den Obmann (die Obfrau) in anlagen- und boottechnischen sowie seglerischen Belangen – im Besonderen auch bei der Ausschreibung und Veranstaltung von Regatten – zu unterstützen. Er (Sie) führt das Yachtregister des Clubs.

**Schriftliche Ausfertigungen des Vereins** bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns (der Obfrau) und des Schriftführers (der Schriftführerin), **in Geldangelegenheiten** (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns (der Obfrau) und des Kassier (der Kassierin). Rechtsgeschäftliche **Bevollmächtigungen**, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in diesem Absatz genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

**Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein** bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Sofern gewählt, übernehmen nur im Fall der langfristigen Verhinderung von Vorstandsmitgliedern ihre jeweiligen **Stellvertreter**(innen) die Aufgaben. Der Vorstand kann den Stellvertreter(inne)n jedoch bestimmte Aufgaben zuordnen. **Bei langfristiger Verhinderung des Obmanns** (der Obfrau) wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrem Kreis eine(n) interimistische(n) Obmann (Obfrau).

### **§ 13. Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer(innen) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer(innen) dürfen keinem anderen Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.

Den Rechnungsprüfer(inne)n obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer(inne)n die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer(innen) haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer(inne)n und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Im Übrigen gelten für Rechnungsprüfer(innen) die Bestimmungen des § 10 Abs. (9) bis (11) sinngemäß.

### **§ 14. Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied für ein Schiedsgericht schriftlich namhaft macht. Worauf binnen sieben Tagen der Vorstand den anderen Streitteil auffordert, binnen 14 Tagen seinerseits ein Mitglied für das Schiedsgericht namhaft zu machen. Innerhalb von sieben Tagen fordert der Vorstand die namhaftgemachten Mitglieder auf, binnen 14 Tagen ein drittes Vereinsmitglied als Vorsitzende(n) des Schiedsgerichts zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Nach Anhörung der Streitparteien fällt das vollzählige Schiedsgericht seine Entscheidung – nach bestem Wissen und Gewissen – mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 15. Freiwillige Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereines, gleich welcher Art, fällt das Vereinsvermögen an die Sportunion Wien zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO und soll dabei – soweit möglich – der Förderung des Segelsports dienen.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.